Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5075/66

Bonn, den 19. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 88/65/EWG betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Januar 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird in Kürze im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 88/65/EWG betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier [2]), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch [3]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 88/65/EWG des Rats vom 29. Juni 1965 über von den Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 abweichende Bestimmungen betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder [4]), geändert durch die Verordnung Nr. 148/65/EWG [5]), ist nur bis zum 31. Januar 1966 anwendbar.

Die Gründe, die zur Annahme der Verordnung Nr. 88/65/EWG geführt haben, bestehen zur Zeit noch fort. Es ist nicht möglich, die Einführung der in Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 und in den Artikeln 8 der Verordnungen Nr. 21 und 22 vorgesehenen endgültigen Regelung hinsichtlich des zweiten Teilbetrages der Erstattung bei Ausführen nach dritten Ländern vor dem Ablauf des ersten Vierteljahres 1966 vorzusehen.

Es ist deshalb erforderlich, die Verordnung Nr. 88/65/EWG bis zum 31. März 1966 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 88/65/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 148/65/EWG, wird der Zeitpunkt des 31. Januar 1966 durch den des 31. März 1966 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 953/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 959/62

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 115 vom 29. Juni 1965, S. 1922/65

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 180 vom 28. Oktober 1965, S. 2805/65

Begründung

1. Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 und die Artikel 8 der Verordnungen Nr. 21 und 22 beschreiben die zwei Teilbeträge, die ein Mitgliedstaat bei Ausfuhren in ein drittes Land erstatten kann, soweit es die Bereiche des Schweinefleisches, der Eier und des Geflügelfleisches betrifft.

Der erste Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht, kann während der gesamten Dauer der Anwendung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 erstattet werden.

Der zweite Teilbetrag dieser Erstattungen, der während der ersten drei Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung unter Berücksichtigung der Preisentwicklung im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt festgesetzt wurde, wird dagegen vom vierten Jahre an unter Berücksichtigung der Preisentwicklung in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt festgesetzt. Er darf einen Höchstbetrag nicht überschreiten, der nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 und in den Artikeln 17 der Verordnungen Nr. 21 und 22 (Verwaltungsausschüsse) vorgesehenen Verfahren bestimmt wird.

2. Dennoch bestehen für jedes der genannten Erzeugnisse Unterschiede zwischen den angewandten Preisen auf den Märkten der Mitgliedstaaten fort. Diese Unterschiede sowie die Vielfalt der Probleme haben eingehendere Untersuchungen erforderlich gemacht, als ursprünglich vorgesehen war. Aus diesen Gründen hat der Rat zunächst am 29. Juni 1965 die Verordnung Nr. 88/65/EWG angenommen, wonach der zweite Teilbetrag der Erstattung auch noch in dem am 1. Juli 1965 beginnenden vierten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung — aber nur bis zum 31. Oktober 1965 — unter Berücksichtigung der Preisentwicklung im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt festgesetzt werden sollte. Am 27. Oktober 1965 hat er dann diese Regelung durch die VO Nr. 148/65/EWG bis zum 31. Januar 1966 beibehalten.

3. Seit der Annahme dieser Verordnung haben die Verwaltungsausschüsse für Schweinefleisch, für Eier und Geflügelfleisch wiederholt die Bedingungen untersucht, unter denen die neue Erstattungsregelung eingeführt werden könnte.

Die Bedeutung und Vielfalt der auftauchenden Probleme haben die Annahme einer endgültigen Lösung noch nicht zugelassen. Der Stand der Arbeiten erlaubt jedoch die Annahme, daß in nächster Zeit die Stellungnahme der Ausschüsse zu einem Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen eingeholt werden kann.

Die Einführung der neuen Regelung, die Aufstellung der Notierungen sowie die Unterrichtung der Wirtschaftskreise über die eingetretenen Veränderungen werden es nicht erlauben, daß die neue Regelung in zufriedenstellender Form vor dem 1. April 1966 angewandt wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Verordnung Nr. 88/65/EWG bis zum 31. März 1966 zu verlängern.